NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.12.2023
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Krailling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Haux, Rudolph

Mitglieder des Gemeinderates

Bock, Stephan
Costa, Linda
Engl, Werner
Guizetti, Udo
Kaiser, Imme, Dr.
Koch, Christian
Lichtfuß, Alexander
Metius, Britta
Richter, Ute, Dr.
Rohrmoser, Joris
Schulte-Krauss, Andrea
Sefzig, Sebastian
Siebler, Richard
Walterspiel, Mathias
Wechner, Hans
Weimar, Ricarda
Weßling, Pia
Zeitlberger, Andreas

Schriftführer

Wolfrum, Franz

Verwaltung

Aßmus, Michael
Beel, Sebastian
Sona, Sandra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Freyer-Zacherl, Dietlind
Metzner, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

3. Genehmigung der Niederschrift

4. Bekanntgaben und Anfragen

5. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

6. Verschiedenes

7. Berichte aus den Verbänden

8. Schulsanierung / Neubau; Optionen der Gemeinde Krailling

9. Mögliche Immobilienveräußerungen;
Antrag der CSU Fraktion vom 13.11.2023

10. Schulzweckverbände der weiterführenden Schulen;
Beendigung/Wechsel der Mitgliedschaften
Vorlage: FV/049/2023

11. Sozialnetz Würmtal-Insel; Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Gräfelfing, Planegg und Krailling
Vorlage: GL/040/2023

12. Errichtung eines Wintergartens, Auenstraße 3, 82152 Krailling, Fl.Nr. 186/1
Vorlage: BV/223/2023

13. Antrag der CSU Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO: Nutzung eines Wasserspenders (s. Sitzung v. 28.11.2023)

14. Antrag der Fraktionen FBK und SPD gem. § 26 Abs. 1 GeschO: Verzicht auf Plastikflaschen (s. Sitzung v. 28.11.2023)

15. Antrag der CSU Fraktion gem § 26 Abs. 1 GeschO: Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche Wirtschaftsförderung und Pressearbeit (s. Sitzung vom 28.11.2023)

16. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Krailling
Vorlage: GL/041/2023

Erster Bürgermeister Rudolph Haux eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

3 Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Niederschrift mit folgender Änderung zu:

Unter lfd. Nr. 3 wird bei der Anfrage von Herrn Wechner ergänzt, dass es sich um das Gebiet der Lärchenstraße/Ahornstraße/Eichenstraße handelt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4 Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben:

Herr Haux gibt bekannt, dass auf dem Schulweg an der Pentenrieder Straße in Höhe der Unterführung derzeit wieder vermehrt LIME-Roller abgestellt werden, sich die Verwaltung aber schon darum gekümmert hat, dass dieses Gebiet für das Abstellen wieder ausgeschlossen wird.

Herr Haux gibt bekannt, dass die Firma Miles (Carsharing) nach Krailling kommt und von der Gemeinde bereits eine Abstellzone zugewiesen bekommen hat.

Herr Haux erläutert, dass es in den kleineren Straßen Probleme beim Winterdienst durch geparkte Autos gab und in Erwägung gezogen wird, dort zeitlich begrenzte Halteverbote aufzustellen.

Herr Haux gibt bekannt, dass das Luftamt Süd den Antrag zur Änderung der Anflughöhen (wegen der möglichen Windräder) abgelehnt hat.

Anfragen:

GR Frau Schulte-Krauss: Wird es das Carsharing MILES auch in Pentenried/Frohnloh geben?
Herr Haux: Nein, über solche Planungen ist nichts bekannt.

GR Schulte-Krauss: Was ist aus dem Antrag vom 27.09.2022 zur VNP-Maßnahme und der Unterverpachtung der Sanatoriumswiesen an den Bund Naturschutz geworden?
Herr Haux: Das Thema Unterverpachtung muss noch mit der Kongregation als Grundstückseigentümer geklärt werden.

GR Schulte-Krauss: Besteht die Möglichkeit, dass in die Januarsitzung das Sachverständigenbüro für die Baumkontrollen eingeladen wird, da der Beschluss nicht nachvollzogen werden kann.
Herr Haux: Nein. Es handelte sich bei dem Beschluss um eine Empfehlung des Sachverständigenbüros.

GR Wessling: Der Schulbus ist an bestimmten Tagen nicht gefahren. Was kann die Gemeinde hier tun?
Herr Haux: Die Gemeinde gibt Beschwerden grdsl. weiter an den Auftraggeber, hat hier aber leider wenig Handlungsmöglichkeiten.

GR Koch: Was kann gegen die Falschparkersituation an den E-Ladesäulen getan werden?
Herr Haux: Es werden noch entsprechende Schilder aufgestellt; zudem wird die kommunale Verkehrsüberwachung gebeten, hier engmaschiger zu überwachen.

GR Schulte-Krauss: Gibt es eine Lösung für das Problem, dass die Vereine nicht mehr in die Räume der Seniorenhilfe dürfen?
Herr Haux: dies liegt hauptsächlich daran, dass danach geputzt werden muss und die Räume auch abzuschließen sind. Herr Haux möchte hier nochmal das Gespräch mit der Vorsitzenden suchen um eine Lösung zu finden.

GR Zeitlberger: Kann in der Margaretenstraße (im sanierten Bereich) die kommunale Verkehrsüberwachung blitzen?
Herr Haux: Ja; das wird auch bereits getan.
GR Wechner: Wie weit ist die Planung des Schulwegs bereits erledigt?
Herr Beel: Aus Zeitmangel wurde diese noch nicht in die Wege geleitet.

Zur Kenntnis genommen

5 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Herr Beel gibt bekannt, dass die CEF Maßnahmen zur Bebauung des Sportplatzes in der Sitzung am 26.09.2023 an die Firma Hälbich Dienstleistungs GmbH, Eiselfing vergeben wurden.

Zur Kenntnis genommen

6 Verschiedenes

Herr Haux gibt Bekannt, dass die Firma „Busy Bees“ am 08.01.2024 die Kinderkrippe in der KIM übernimmt und eröffnet.

Herr Haux gibt ebenfalls bekannt, dass die Außengruppe der Caritas zum 02.01.2024 wieder startet.

Herr Haux erklärt, dass auch der Waldkindergarten der „kleinen Ritter“ ausgebucht ist und hier an eine Erweiterung in Form einer Jurte gedacht wird.

Zur Kenntnis genommen

7 Berichte aus den Verbänden

Herr Aßmus: In seiner Sitzung am 04.12.2023 wurde im Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Krailling in den Jahren 2024 - 2027 voraussichtlich mit einem Betrag von ca. 885 TEUR aus der vorgezogenen Baukostenabrechnung für den Neubau der Würmtal-Realschule belastet wird.
Dieser Betrag ist in der Haushaltsplanung 2024 entsprechend zu berücksichtigen.

Herr Haux: In der letzten Verbandsversammlung hat der Würmtalzweckverband den Startschuss für die Realisierung der Wasserkaft im Mühltal gegeben.

Zur Kenntnis genommen

8 Schulsanierung / Neubau; Optionen der Gemeinde Krailling

Beschluss:

Bürgermeister Haux erläutert seinen Vorschlag des Ringtauschs und geht auf einige, sich dadurch ergebende Möglichkeiten, ein. Hier spielt unter anderem die Finanzierbarkeit eine große Rolle.

Im Anschluss an eine rege Diskussion stellt Gemeinderat Walterspiel den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird.

Dem wird zugestimmt.

verschoben in die nächste Sitzung Ja 13 Nein 6 Anwesend 19

9 Mögliche Immobilienveräußerungen; Antrag der CSU Fraktion vom 13.11.2023

Der Gemeinderat beschließt, dass das Thema in die nächste Sitzung verschoben wird.

verschoben in die nächste Sitzung Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

10 Schulzweckverbände der weiterführenden Schulen; Beendigung/Wechsel der Mitgliedschaften

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 8 BaySchFG) schnellstmöglich, spätestens jedoch zum 01.01.2026, seine Mitgliedschaften im Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal und im Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule zu beenden bzw. alternativ spätestens ab diesem Zeitpunkt eine vollständige Kostenerstattung über seine Leistungen an die Schulzweckverbände zu erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Beteiligten Verhandlungen darüber zu führen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 3 Anwesend 19

11 Sozialnetz Würmtal-Insel; Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Gräfelfing, Planegg und Krailling

Beschluss:

Der vorliegenden Zweckvereinbarung „Sozialnetz Würmtal-Insel“, Stand 14.09.2023, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Planegg zugestimmt.
Die Gemeinde Gräfelfing hat der Vereinbarung in ihrer Sitzung vom 14.11.2023 bereits zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

12 Errichtung eines Wintergartens, Auenstraße 3, 82152 Krailling, Fl.Nr. 186/1

Beschluss:

Dem Antrag für die Errichtung des Wintergartens mit einer Länge von 5,00 m, einer Breite von 3,40 m und einer Höhe von 2,50 m wird weder gemäß § 31 Abs. 2 BauGB noch nach § 31 Abs. 3 BauGB zugestimmt, da die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben berührt werden.
Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

13 Antrag der CSU Fraktion gem. § 26 Abs. 1 GeschO: Nutzung eines Wasserspenders (s. Sitzung v. 28.11.2023)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 3 Anwesend 19

Abstimmungsvermerk:

ohne Frau Schulte-Krauss

14 Antrag der Fraktionen FBK und SPD gem. § 26 Abs. 1 GeschO: Verzicht auf Plastikflaschen (s. Sitzung v. 28.11.2023)

Der Antrag wurde zurückgezogen.

zurückgezogen

15 Antrag der CSU Fraktion gem § 26 Abs. 1 GeschO: Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche Wirtschaftsförderung und Pressearbeit (s. Sitzung vom 28.11.2023)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 19
Abstimmungsvermerk:

ohne Frau Costa

16 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Krailling

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der, auf Grund der Neuausschreibung notwendigen, geänderten Friedhofsgebührensatzung (Fassung 01.01.2024) in der vorliegenden Form zu.

Die Satzung wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 19

<u>Abstimmungsvermerk:</u>

ohne Frau Costa und Herrn Wechner

Erster Bürgermeister Rudolph Haux schließt die Sitzung des Gemeinderates um 21:50 Uhr.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rudolph Haux Erster Bürgermeister	Franz Wolfrum Schriftführung

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

der Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Krailling (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
   a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
   b) Bestattungsgebühren (§ 5),
   c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist bzw. für die Dauer des zugeteilten Nutzungsrechts
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
   c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Grabstätte jährlich für:

a) eine Einzelgrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres	64,00 €
b) eine Reihengrabstätte	64,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	128,00 €
d) eine Dreifachgrabstätte	193,00 €
e) eine Vierfachgrabstätte	257,00 €

f)	eine Kindergrabstätte bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	59,00 €
g)	eine Urnengrabstätte	42,00 €
h)	eine Baumurnengrabstätte	28,00 €
i)	eine anonyme Grabstätte	12,00 €

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich Nutzung der gesamten Infrastruktur. Die sind u. a. Wege, Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur.

(3) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen Zeitmonaten.

(4) Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Grabgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit und Auflassung besteht nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
b) Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
c) Beisetzung von Urnen	664,00 €
d) Leichenhausnutzung je angefangene 24 Stunden	173,00 €

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
Das Ausschmücken und die Benutzung der Trauerhalle, der Ordnungsmann, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und sonstige Dienstleistungen der Verwaltung.

(3) Die Bestattungsgebühr ist gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr die erhoben wir auch wenn Teilleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	270,00 €
(2)	Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.197,00 €
(3)	Urnenbestattung bei einer Tiefe von min. 0,80 m (inkl. Träger)	645,72 €
(4)	Zuschlag Tieferlegung bis 2,50 m	119,00 €
(5)	Zuschlag ab Frosttiefe 0,20 m je Kompressorstunde	62,00 €
(6)	Träger zur Bestattung (je Träger)	85,00 €
(7)	Ausgrabung und Umbettung inkl. Umsargung	1.316,00 €
(8)	Umsetzung je Urne	350,00 €

(9) Sonstige Kosten für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden nach gemeindlicher Kostensatzung erhoben.

(10) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krailling, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2021, außer Kraft.

Gemeinde Krailling, 13.12.2023

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister